

DAS LANDESVERFASSUNGSGERICHT – HÜTER DER VERFASSUNG ODER POLITISCHER EINFLUSSFAKTOR?

In einem demokratischen Staat ist das Gerichtswesen, die Judikative, eine eigenständige und unabhängige Gewalt.

Begriffe

Judikative

Landesverfassungsgericht

{Wahl der} Landesverfassungsrichter/-innen

Fachgerichte

Richter/-in

Gewaltenteilung

In Schleswig-Holstein ist das Landesverfassungsgericht (LVerfG) mit Sitz in Schleswig das höchste Gericht. Als „Hüter der Verfassung“ – vor allem als Garant von Demokratie, Sozial- und Rechtsstaat – muss das LVerfG, will es seine Rolle ernst nehmen, unweigerlich in Konflikt mit der Politik geraten. Ist es nicht seine Aufgabe, der Politik ihre Grenzen aufzuzeigen und dabei – zwangsläufig – selber Politik zu machen? Oder sind alle Fragen mit Verfassungsrelevanz rein juristische Aufgabenstellungen, die in der Verfassung bereits geregelt sind und vom LVerfG nur sichtbar gemacht werden?

Im vorliegenden Modul sollen die SuS erkennen, dass die Deutung der Fundamentalprinzipien unserer Gesellschaft (Menschen- und Grundrechte, Demokratie, Sozial- und Rechtsstaat) über eine reine Rechtsanwendung hinausgehen könnte.

Didaktisch-methodische Hinweise

Der Einstieg in die Stunde erfolgt über ein Urteil des Landesverfassungsgerichts SH zur Reform des Wahlrechts (Regelung von Überhang- und Ausgleichsmandaten) (M1). Die SuS sollen dabei – ggf. mit Hilfe eines eindeutigen Impulses der Lehrkraft – die Rolle des Landesverfassungsgerichts kritisch hinterfragen und problematisieren, ob es sich beim Landesverfassungsgericht um den „Hüter der Verfassung“ oder einen politischen Einflussfaktor handelt. Möglicherweise werden einige SuS an dieser Stelle zunächst inhaltlich auf das Wahlrecht abzielen, was insbesondere nach vorheriger Behandlung von Modul 3 zu erwarten wäre.

In der anschließenden Phase erarbeiten die SuS Argumente für eine nachfolgende Diskussion der Stundenleitfrage. Dabei bieten sich der Lehrkraft in der exakten Ausgestaltung dieser Phasen verschiedene Optionen. Die Positionen, die die SuS in der Diskussion vertreten sollen, können vorgegeben werden. Alternativ könnte den SuS freigestellt werden, welche Position sie vertreten möchten. Dieses Vorgehen birgt allerdings die Gefahr, dass die sich für die Diskussion ergebenden Gruppen stark in ihrer Größe unterscheiden. ☛

Phase	L-Aktion	Sozialform/Methode/ Medien	erwartete SuS-Beiträge	Zeit
Einstieg	L präsentiert Urteil des Landesverfassungsgerichts SH zur Reform des Wahlrechts.	M1	SuS begründen (interpretieren?), warum das Landesverfassungsgericht als wichtigstes Organ der Judikative in diesem Falle in Entscheidungen der Legislative und der für die Mandatszuweisung zuständigen Landeswahlleiterin einwirkt.	10'
Problematik-sierung	L fasst ggf. SuS-Beiträge zusammen und bittet um die Formulierung eines Stundenthemas.	M1	Das Landesverfassungsgericht – Hüter der Verfassung oder politischer Einflussfaktor?	
Erarbeitung	L bittet SuS, mit Hilfe der Arbeitsaufträge 2–5 eine Diskussion zur Leitfrage vorzubereiten.	M1–M4	SuS erarbeiten Argumentation für eine Diskussion zur Leitfrage.	35'
Auswertung	L fordert SuS auf, die vorbereitete Diskussion zu führen und moderiert diese ggf.	M1–M4	SuS diskutieren die Rolle des Landesverfassungsgerichts („Hüter der Verfassung oder politischer Einflussfaktor?“). Einzelne SuS dokumentieren die in der Diskussion genannten Argumente.	15'
Sicherung	L fordert SuS auf, sich aus ihren Rollen zu lösen und die in der Diskussion genannten Argumente ggf. zu ergänzen bzw. zu erläutern.	Tafelbild	SuS ergänzen ggf. Argumente bzw. erläutern diese.	15'
Vertiefung	L fordert SuS zu einer persönlichen Stellungnahme auf.	M1–M4	SuS nehmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erarbeitungsphase und der Diskussion persönlich zur Leitfrage der Stunde Stellung.	15'

Die anschließende Diskussion der Stundenleitfrage ließe sich sowohl in zwei größeren Gruppen im Plenum als auch in mehreren kleinen Diskussionsgruppen durchführen. Dies sollte die Lehrkraft von der Selbstständigkeit der Lerngruppe abhängig machen. Bei einer Durchführung in Kleingruppen sollte für jede Gruppe jeweils ein Moderator oder eine Moderatorin zur Verfügung stehen. Zeitlich ist das Modul so konzipiert, dass es sich auch in zwei Einzelstunden (1. Stunde: Einstieg und Erarbeitung, 2. Stunde: Auswertung, Sicherung und Vertiefung) teilen ließe.

Die Erarbeitungs- und Sicherungsphase ließe sich auch in zwei Abschnitten durchführen. In diesem Falle ist zu empfehlen, die SuS zunächst die Aufgaben 2–4 bearbeiten zu lassen und anschließend die Ergebnisse zu sichern. In der dann folgenden Vertiefung wäre dann Aufgabe 5 zu bearbeiten. Der Diskussion müsste vermutlich eine erneute Erarbeitungsphase für das Ordnen der gesammelten bzw. das Erarbeiten weiterer Argumente vorgeschaltet werden.

Die Sicherung der Ergebnisse kann parallel zu einer Diskussion im Plenum an der Tafel erfolgen. Dabei kann sie durch die Lehrkraft selbst oder durch Protokollanten aus dem Kreise der SuS vorgenommen werden. Bei einer Durchführung der Diskussion in mehreren Kleingruppen sollte im Anschluss eine Sicherung im Plenum erfolgen. Die Lehrkraft sollte darauf achten, dass spätestens in dieser Phase die zahlreichen in den zur Verfügung gestellten Materialien genannten Artikel aus Gesetzestexten zur Prüfung der Argumentation herangezogen werden.

Die idealerweise in einem Tafelbild visualisierte Sicherung kann als Grundlage für die abschließenden persönlichen Stellungnahmen der SuS dienen. Die SuS bewegen sich dabei im folgenden, eingangs erwähnten Spannungsfeld: Als „Hüter der Verfassung“ – vor allem als Garant von Demokratie, Sozial- und Rechtsstaat – muss das LVerfG, will es seine Rolle ernst nehmen, unweigerlich in Konflikt mit der Politik geraten. Ist es nicht seine Aufgabe, der Politik ihre Grenzen aufzuzeigen und dabei – zwangsläufig – selber Politik zu machen? Oder sind alle Fragen mit Verfassungsrelevanz rein juristische Aufgabenstellungen, die in der Verfassung bereits beantwortet sind und vom LVerfG nur sichtbar gemacht werden?

Die SuS sollen dabei erkennen, dass die Deutung der Fundamentalprinzipien unserer Gesellschaft (Menschen- und Grundrechte, Demokratie, Sozial-, Rechtsstaat) über eine reine Rechtsanwendung hinausgehen könnte.

Mögliche Vertiefungsaufgaben

- ▷ Erläutern Sie, welche Aufgaben das Landesverfassungsgericht im politischen System Schleswig-Holsteins erfüllt.
- ▷ Erläutern Sie, welche Aufgaben das Bundesverfassungsgericht im politischen System der Bundesrepublik Deutschland erfüllt.
- ▷ Diskutieren Sie folgende These: „Das Bundesverfassungsgericht mischt sich zu sehr in die Politik ein.“

Literatur/Quellen/Links

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22260/gericht>

<http://ruessmann.jura.uni-saarland.de/bvr2006/Vorlesung/normenkunde.htm>

Zwei Links zu Artikeln, die die Kritik am Wahlverfahren der Richter/-innen am

Bundesverfassungsgericht behandeln:

https://www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/prozessrecht/wahl-der-richter-am-bundesverfassungsgericht-wird-zum-thema_206_127054.html

<http://www.zeit.de/2014/49/bundesverfassungsgericht-bundestag-richter-wahl>



Foto: © Michael Hopp, Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht (Stand Juni 2018)

Lösungshinweise

Stichwort: Landesverfassungsgericht

Am 1. Mai 2008 hat Schleswig-Holstein als letztes Bundesland ein eigenes Verfassungsgericht bekommen. Nach Beschluss des Landtages bildet es anstelle des bislang zuständigen Bundesverfassungsgerichts die höchste juristische Instanz des Landesrechts und damit das oberste Organ der Rechtsprechung, der Judikative.

Das Gericht besteht aus sieben ehrenamtlichen Richter(inne)n, die vom Landtag gewählt werden. Es hat seinen Sitz in Schleswig. Das Gericht tritt nur zusammen, wenn es angerufen wird – etwa bei Streitigkeiten über die Auslegung der Landesverfassung oder über die Vereinbarkeit von Landesgesetzen mit der Verfassung. Auch eventuelle Eingriffe der Landesebene in die kommunale Selbstverwaltung oder die Zulässigkeit von Volksinitiativen können das Gericht beschäftigen.

Das Recht zur Anrufung des Gerichts haben die Landesregierung, ein Drittel der Mitglieder des Landtages oder zwei Fraktionen. Auch Kommunen können sich ans Gericht wenden, ebenso wie Vertreter/-innen von Volksinitiativen, deren Vorstoß vom Landtag abgelehnt wurde. Klagen einzelner Bürger/-innen sind hingegen nicht möglich.

Aufgabe 1:

Schleswig-Holstein muss neu wählen (sh:z vom 30. August 2010, Auszug)

„Bis spätestens zum 30.09.2012 ist eine Neuwahl herbeizuführen“, verkündete Gerichtspräsident Bernhard Flor am 30. August 2010. Das damalige Gesetz sei im Zusammenspiel mit der Verfassung nicht vereinbar gewesen. „Die Bestimmungen zur Größe des Landtags und der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit werden deutlich verfehlt.“ Die mandatsrelevanten Wahlfehler seien so schwerwiegend gewesen, dass die Legislaturperiode zu beschränken gewesen sei, hieß es in den Leitsätzen. Bis zur Neuwahl ist das Parlament mit der bestehenden Mehrheit aber voll arbeitsfähig. (Az.: LVerfG 3/09). Erst 2009 hatte der Norden vorzeitig gewählt, nachdem die CDU unter Ministerpräsident Carstensen das Bündnis mit der SPD platzen ließ. Beide Urteile fielen einstimmig.

Mit ihrem Urteil gaben die sieben Richter des Landesverfassungsgerichtes einer Klage der Fraktionen von Grünen und SSW (Südschleswigscher Wählerverband) statt. Die ebenfalls umstrittene Sitzverteilung im Parlament ließen sie dagegen unangetastet. Die Wahlleiterin habe das Gesetz korrekt ausgelegt, das aber verfassungswidrig sei, so Flor (Az.: LVerfG 1/10). Gegen die Sitzverteilung hatten sich Beschwerdeführer aus dem linken Lager gewandt.

Dreh- und Angelpunkt waren die Regelungen zu Überhang- und Ausgleichsmandaten. Gewann eine Partei mehr Direktmandate als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustanden, erhielten die anderen Parteien zusätzliche Sitze im Landtag. Dies war eine Besonderheit im Norden. Doch der Ausgleich war laut Gesetz begrenzt. Das führte nach der Wahl dazu, dass CDU und FDP die Mehrheit im Landtag errangen, obwohl sie etwa 27 000 Zweitstimmen weniger hatten als SPD, Grüne, Linke und SSW. Drei der Überhangmandate der CDU wurden dabei nicht kompensiert – erstmals in der Geschichte Schleswig-Holsteins. Der Landtag hatte nun 95 Abgeordnete statt der von der Verfassung vorgegebenen Regelgröße von 69. Nun musste der Landtag ein Landeswahlrecht schaffen, das die Entstehung von Überhang- und Ausgleichsmandaten weitgehend verhindern würde. Dabei legten die Richter nahe, die Zahl der Wahlkreise zu verringern und ihren Zuschnitt zu ändern.

Quelle: <https://www.shz.de/529296>

Aufgabe 2:

Exekutive: Bundesregierung, Landesregierung, Verwaltung, Polizei, Finanzbeamte

Legislative: Abgeordnete, Bundesrat, Landtag

Judikative: Bundesverfassungsgericht, Ländergerichte, Amtsgericht, Richter/-in

Aufgabe 3:

Der Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts legt dem Landtag zunächst einen Wahlvorschlag vor. Der Landtag hat einige der Mitglieder sowie deren persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter in geheimer Wahl ohne Aussprache zu wählen. Für die Wahl ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages, also 46 Stimmen, erforderlich. Die Abgeordneten haben die Möglichkeit, mit Ja oder Nein abzustimmen oder sich zu enthalten. Stimmenthaltungen haben dabei die gleiche Wirkung wie Neinstimmen.

Mit der Reform des Verfassungsgerichtsgesetzes im Dezember 2016 hat der Landtag die Amtszeiten der Landesverfassungsrichter/-innen neu bestimmt. Ein/-e Richter/-in darf seitdem zwölf Jahre am Verfassungsgericht in Schleswig tätig sein, eine Wiederwahl ist dann aber ausgeschlossen. Der derzeitige Gerichtspräsident Bernhard Flor ist seit 2008 im Amt. Der 2017 neu an das Verfassungsgericht gewählte Richter Achim Theis kann bis 2029 am Verfassungsgericht wirken.

Weitere Richter/-innen standen im Februar 2017 nicht zur Wahl, weil die Amtszeiten zeitversetzt sind. Dies soll verhindern, dass die Richterstühle eventuell zu einem einzigen Zeitpunkt komplett neu besetzt werden müssen. Das Wahlergebnis am 22. Februar 2017 lautete: 55 der 65 anwesenden Abgeordneten stimmten für die vorgelegte Kandidatenliste, vier dagegen, sechs enthielten sich. Die Piraten hatten in der Vergangenheit mehrmals ein öffentliches Verfahren für die Benennung von Verfassungsrichtern gefordert.

Das Landesverfassungsgericht besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Flor etwa wirkt im Hauptamt als Präsident am Landgericht Itzehoe, Maren Thomsen ist Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts und Ulrike Hillmann Präsidentin des Kieler Landgerichts.

Aufgabe 4:

Der Abgeordnete Breyer äußerte in einer Plenardebatte des Landtags, dass der Wahlvorschlag zum Landesverfassungsgericht nicht zustimmungsfähig sei, weil dem Vorschlag keine offene Ausschreibung der Stellen und keine ergebnisoffene, gemeinsame Suche nach den bestqualifizierten Juristen voraus gegangen sei. Nach dem Grundgesetz habe jeder deutsche Staatsbürger nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Richter- und Anwaltsverbände forderten dementsprechend eine öffentliche Ausschreibung der Stellen am Landesverfassungsgericht. Das sei nötig, um den besten Interessenten überhaupt eine Chance zu geben, sich zu melden und ins Gespräch zu bringen. Ohne öffentliche Ausschreibung hätten selbst topqualifizierte Verfassungsrechtslehrer aus benachbarten Bundesländern, die zum Teil jahrelange Arbeitserfahrung an Verfassungsgerichten erworben hätten, keine Chance.

Entgegenhalten könnte man dieser Argumentation, dass die ernannten Richter/-innen von den Parteien ausgewählt werden. Sie haben ansonsten, außer durch eine eventuelle Parteimitgliedschaft, keine Verbindung mit der Partei. Die regierungstragenden Parteien könnten, wenn sie denn wollten, mit ihrer Mehrheit die von ihnen favorisierten Kandidat(inn)en durchsetzen. In der demokratischen Praxis werden allerdings auch den kleinen Parteien im Parlament Kandidat(inn)en zugestanden. Hierdurch soll die politische Neutralität des Gerichts gewahrt werden. Die jeweiligen regierungstragenden Parteien agieren also demokratischer als sie nach Gesetzeslage müssten.

Durch die Wahl durch das Parlament ergibt sich zudem eine demokratische Legitimierung der Richter/-innen. Breyers Kritik, dass man Richterstellen öffentlich ausschreiben solle, ist nicht neu.

Ob sich durch das Wahlverfahren in der Praxis für bestimmte Akteure ein Nachteil ergeben hat, lässt sich dabei schwer überprüfen.

Aufgabe 5:

These: Als „Hüter der Verfassung“ – vor allem als Garant von Demokratie, Sozial- und Rechtsstaat – muss das LVerfG, will es seine Rolle ernst nehmen, unweigerlich in Konflikt mit der Politik geraten.

Ist es nicht regelrecht seine Aufgabe, der Politik ihre Grenzen aufzuzeigen und dabei – zwangsläufig – selber Politik zu machen? Oder sind alle Fragen mit Verfassungsrelevanz rein juristische Aufgabenstellungen, die in der Verfassung bereits beantwortet sind und vom LVerfG nur sichtbar gemacht werden?

Die SuS sollen erkennen, dass die Deutung der Fundamentalprinzipien unserer Gesellschaft (Demokratie, Sozial-, Rechtsstaat) über eine reine Rechtsanwendung hinausgehen könnte.



Foto: Tim Reckmann/pixelio.de